

Deutschlandweite Einführung des GIS-basierten Antragsverfahrens

Hinweise für Antragsteller, die neben Flächen in ihrem Betriebssitzland auch noch Flächen in einem oder mehreren anderen Bundesländern außerhalb des Betriebssitzlandes bewirtschaften

Maßgebliche Begriffsdefinitionen

Betriebssitzland (BSL):

Der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist wie bislang in dem Bundesland zu stellen, in dem sich der Unternehmens-, Geschäfts- bzw. Wohnsitz befindet. Dieses Bundesland wird Betriebssitzland genannt. Besteht das Unternehmen aus mehreren Betrieben, ist der Antrag dort zu stellen, wo das Unternehmen zur Einkommenssteuer veranlagt wird (Ort, der im Zuständigkeitsbezirk des Finanzamtes liegt, das für die Festsetzung der Einkommenssteuer des Betriebsinhabers zuständig ist).

Belegenheitsland (BLL):

Bewirtschaften Sie darüber hinaus noch Flächen in anderen Bundesländern, so werden diese weiteren Bundesländer Belegenheitsland genannt.

Antragstellung

Seit dem Antragsjahr 2018 gilt die Verpflichtung zur lage- und größengenauen Erfassung von Schlägen, ökologischen Vorrangflächen (EFA) und von bisher noch nicht digital erfassten Cross-Compliance-relevanten Landschaftselementen (CC-LEs) nicht nur im Betriebssitzland, sondern auch für alle in einem davon abweichenden Belegenheitsland gelegenen Flächen.

Dies bedeutet, dass seit 2018 alle Flächen mit den erforderlichen flächenbezogenen Informationen durch den Antragsteller direkt im Belegenheitsland im dortigen Antragsystem GIS-basiert erfasst und angemeldet werden müssen (GIS-Antrag).

Die GIS-basierte Erfassung der Flächen im Belegenheitsland ermöglicht einen korrekten Abgleich gegen das Referenzsystem des jeweiligen Belegenheitslandes, die korrekte Überprüfung der Überlappung gemeldeter Flächen mit Flächen anderer Antragsteller sowie die Prüfung von Lage und Größe der gemeldeten Flächen.

Antragsteller mit Flächen in mehreren Bundesländern müssen seit dem Jahr 2018 die Antragstellung in mehreren Schritten vornehmen. Die Reihenfolge ist dabei grundsätzlich egal.

1. Einreichung des Sammelantrags im Betriebssitzland

Die Antragstellung im Betriebssitzland erfolgt wie bislang bis zum 15.05.2019 mit dem Sammelantrag und Angabe aller Flächen, die im Betriebssitzland liegen. Die Antragstellung in Sachsen erfolgt webbasiert mit DIANAweb. Dem Antragsteller werden seine Vorjahresflächen in DIANAweb zur Verfügung gestellt. Liegen Flächen in weiteren Bundesländern (Belegenheitsland), so sind im Sammelantrag die Belegenheitsländer zu benennen (auszuwählen).

Die Daten zu den Flächen in anderen Bundesländern werden über die Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID) ausgetauscht und müssen daher im Betriebssitzland (Sachsen) grundsätzlich nicht mehr erfasst werden. Sofern Sie diese Flächen im Belegenheitsland erfasst haben, werden die alphanumerischen Daten dieser Flächen dem Antragsteller über die ZID für DIANAweb zur Verfügung gestellt und im Greening-Rechner berücksichtigt.

2. Flächen in anderen Bundesländern erfassen

Alle Flächen, die im jeweiligen Belegenheitsland liegen, müssen direkt in der Antragssoftware des Belegenheitslandes GIS-basiert erfasst und entsprechend den Vorgaben des Belegenheitslandes attribuiert und eingereicht werden („Antrag“ im BLL abgeben!). Es gelten dabei die bekannten Verspätungs- und Verfristungsregeln.

Eine Übersicht aller zuständigen Behörden Deutschlands sowie die Zugangsinformationen zu den Antragsystemen der einzelnen Bundesländer erhalten Sie auf der ZID unter folgendem Link:

<http://www.zi-daten.de/qsaa-adress.html>

Antragsänderungen

Bei Antragsänderungen ist zunächst durch den Antragsteller zu prüfen, ob es sich um betriebsbezogene Änderungen, also beispielsweise am Sammelantrag selbst oder auch um Änderungen an den Flächen im Betriebssitzland handelt. Liegen solche Änderungen vor, sind diese immer in der Antragssoftware des Betriebssitzlandes (DIANAweb) vorzunehmen und einzureichen. Bei Änderungen an Flächen in einem Belegenheitsland sind diese in der Antragssoftware des jeweiligen Belegenheitslandes vorzunehmen und über diese einzureichen.

Vorab-Prüfungen (PreCheck)

Da alle Flächen GIS-basiert angemeldet werden müssen, wird der PreCheck für alle angemeldeten Flächen durchgeführt. Dabei ist zu beachten, dass die Vorabprüfungen dort stattfinden, wo sich die Flächen befinden. Für die Flächen in Sachsen erfolgt der PreCheck wie in den vorangegangenen Jahren direkt in DIANAweb. Bewirtschaften Sie Flächen nicht nur im Betriebssitzland, sondern auch in weiteren Bundesländern, so erhalten Sie das Ergebnis der Vorabprüfung für jedes Bundesland einzeln vom entsprechenden Bundesland. Ihre Rückmeldung zum PreCheck muss dann auch getrennt über die Antragssoftware der jeweiligen Belegenheitsländer erfolgen.

Weiteres Verfahren

Die Bewilligung und Auszahlung von Direktzahlungen erfolgt - wie bisher - durch das Betriebssitzland auf der Basis aller bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen des Antragstellers sowie seiner vorhandenen Zahlungsansprüche und nach Würdigung der Ergebnisse der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen.